Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 06.07.2023 - Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (folgend "partiarisches Nachrangdarlehen").

Bezeichnung: Crowdinvesting-Kampagne "EME #2" auf www.rockets.investments

2. Angaben zur Identität der Anbieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit sowie Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

E.M.E. Development GmbH, Südliche Hauptstraße 23, 83700 Rottach-Egern, Deutschland, HRB 219298, Amtsgericht München.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft lautet Betrieb und Entwicklung von Energie-Projekten, unter anderem im Segment Clean Energy im In- und Ausland. Die Ziele solcher Energie-Projekte sollen beispielsweise in der bedarfsgerechten Energiegewinnung, -optimierung, dem -transport und/oder der -speicherung liegen. Zudem kann die Gesellschaft die Verwaltung und den Betrieb entsprechender Energieanlagen im In- und Ausland übernehmen. Ebenfalls umfasst ist die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen im In- und Ausland unter Übernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung (Komplementärgeschäftsführung).

ROCKETS Investments Deutschland GmbH, Seeholzenstraße 2a, D-82166 Gräfelfing, HRB 233702, Amtsgericht München, www.rockets.investments

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlageobjekts

Anlagestrategie der Emittentin ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze zu erzielen.

Anlagepolitik: der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Hierfür generiert die Emittentin Erträge durch die ganzheitliche Energieoptimierung in energieintensiven mittelständischen Betrieben ("BETRIEB"). Die Emittentin allokiert solche Betriebe und entwickelt individuelle Energiekonzepte, die den Energieverbrauch in den Bereichen Wärme. Strom und Kälte sowie Prozessenergie senken und die autarke Erzeugung von Energie durch erneuerbare und effiziente

Prozesse und Technologien erheblich steigern. Im Ergebnis wird dadurch der CO2-Ausstoß im Sinne von mehr Nachhaltigkeit gesenkt. Durch den Ausbau des Personals bzw. die Ausgliederung gewisser Tätigkeitsbereiche kann die Emittentin eine größere Anzahl von Kunden ansprechen und eine größere Anzahl von Projekten umsetzen. Dadurch sollen höhere Umsätze erzielt und Erträge erwirtschaftet werden, welche die Zinsauszahlungen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an die Anleger gewährleisten sollen. Kann eine Zins- oder Rückzahlung nicht auf diese Art geleistet werden, soll die Differenz durch Bankguthaben der Emittentin finanziert werden, dies vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.

Anlageobjekte:

Die Emittentin beabsichtigt mit den Nettoeinnahmen (a) eine Liquiditätsreserve iHv 5% und (b) den Ausbau des Personals und (c) die Erbringung bestimmter Personaltätigkeiten durch externe Dienstleister zu finanzieren:

- (a) Die Emittentin beabsichtigt, 5% der Nettoeinnahmen als Liquiditätsreserve zu verwenden, um etwaige notwendige Maßnahmen umzusetzen.
- (b) Die Emittentin beabsichtigt, gerundet 31,78% der Nettoeinnahmen zu verwenden, um in den Aufbau des Personals zu investieren. Hierzu plant die Emittentin, Angestellte im Ausmaß von 10 Vollzeitäquivalenten einzustellen. Diese 10 VZÄ verteilen sich auf die folgenden Bereiche: 2 VZÄ im Bereich Projektvalidierung, 2 VZÄ im Bereich Key Account Management, 4 VZÄ im Bereich Engineering (Heizungsbau/Wärmepumpen, E-Mobilität, Photovoltaik und Messstellentechnik), 1 VZÄ im Bereich Maintenance Support und 1 VZÄ im Bereich Projekt-Assistenz. Hinsichtlich der VZÄ in den Bereichen Engineering und Projekt-Assistenz wurden bereits öffentliche Ausschreibungen auf regionalen Onlineportalen vorgenommen. Im Bereich Projektvalidierung ist die Ausschreibung im Q3 2023 geplant. Im Bereich Key Account Management ist die Ausschreibung im Q4 2023 geplant. Im Bereich Maintenance Support ist die Ausschreibung im April 2024 geplant. Bewerbungsgespräche wurden noch keine geführt. Verträge wurden noch keine unterzeichnet.
- (c) Die Emittentin plant gerundet 63,22% bzw. EUR 674.354,00 der Nettoeinnahmen zu verwenden, um folgende Tätigkeitsbereiche des Personals durch externe Dienstleister decken zu lassen: EUR 448.219,00 für den Bereich Network Consulting, EUR 113.446,00 für den Bereich Engineering, EUR 3.361,00 für den Bereich Maintenance und EUR 109.328,00 im Bereich HR-Management. Im Bereich Maintenance wurden noch keine Angebote eingeholt. Im Bereich Network Consulting und im Bereich Engineering wurden bereits wesentliche Verträge abgeschlossen. Im Bereich HR-Management wurden bereits wesentliche Verträge geschlossen.

Die Emittentin erbringt die operative Dienstleistung der ganzheitliche Energieoptimierung in energieintensiven mittelständischen Betrieben bereits seit Dezember 2021 und verfügt bereits über eine entsprechende Vertriebsorganisation, die durch die Hinzunahme von neuem Personal und externen Dienstleistern entsprechend skaliert werden kann. Potentielle Betriebe werden laufend über eine externe Marketing- und Vertriebsagentur zur Vereinbarung eines ersten Video-Calls telefonisch und per Mail angesprochen. Zudem empfehlen einerseits selbständig tätige E.M.E. Energy Consultants und andererseits zwei größere Finanzvertriebsgesellschaften ihren mittelständischen Kunden persönlich, telefonisch sowie per Mail die Kooperation mit der Emittentin. Durch den Ausbau des Personals bzw. die Ausgliederung gewisser Tätigkeitsbereiche nach Ende des öffentlichen Angebots kann die Emittentin eine größere Anzahl von Kunden ansprechen und eine größere Anzahl von Projekten umsetzen. Dadurch sollen höhere Umsätze erzielt und Erträge erwirtschaftet werden, welche die Zinsauszahlungen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an die Anleger gewährleisten sollen. Kann eine Zins- oder Rückzahlung nicht auf diese Art geleistet werden, soll die Differenz durch Bankguthaben der Emittentin finanziert werden, dies vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (d.h. das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 abzüglich der maximalen Vertriebskosten gemäß Ziffer 9) in Höhe von EUR 1.066.760,00 werden wie folgt verwendet: (a) 5% als Liquiditätsreserve, (b) 31,78% für den internen Personalabbau und (c) 63,22% für die Erbringung von Personaltätigkeiten durch externe Dienstleister. Die Nettoeinnahmen sind zur Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR 1.179.366,00. Der Restbetrag in Höhe von EUR 112.606,00 (d.h. die voraussichtlichen Gesamtkosten abzüglich der Nettoeinnahmen) wird über Eigenkapital in Höhe von EUR 112.606,00 finanziert. Im Fall der Vollplatzierung der Vermögensanlage sowie bei Einhaltung der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital 9,55% zu 90,45%.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Laufzeit: Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages und somit der Vermögensanlage beginnt unter der Voraussetzung, dass die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 75.000,00 erreicht wurde, für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 09.09.2023. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet erst nach ordentlicher/außerordentlicher Kündigung.

Kündigungsfrist: Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann erstmals zum 31.12.2027 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden (Mindestlaufzeit). Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann danach von beiden Vertragsparteien (Anleger bzw. Emittentin) jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus hat die Emittenten ein einseitiges Sonderkündigungsrecht, für den Fall, dass mindestens 20% der Geschäftsanteile an Dritte veräußert werden (siehe Vorfälligkeitsentschädigung)

Zins: Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdinvesting

Kampagne "EME #2" ab jenem Tag mit 8% (acht Prozent) p.a. (act/act: Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.) fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 14 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages von 9% (neun Prozent) p.a. (act/act) gewährt. Eine Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 75.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), erstmalig mit 31.12.2023 sowie letztmalig binnen 14 Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5). Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag. der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst.

Bonuszins: Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einen umsatzabhängigen jährlichen Bonuszins: Der Anleger erhält je EUR 1.000.000,00 1% (ein Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als jährlichen Bonuszins (anteilsmäßig). Der Bonuszins wird fällig für jedes Wirtschaftsjahr, in dem der Nettoumsatz eine Summe von EUR 1.000.000,00 übersteigt und wird auf Basis des übersteigenden Betrages berechnet.

Beispiel: Bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 2.000.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 1% (ein Prozent), bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 4.500.000,00 erhält der Anleger eine umsatzabhängige Verzinsung von 3,5% (drei komma fünf Prozent), des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages,

Die Auszahlung des umsatzabhängigen Bonuszinses erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5), erstmalig zum 31.12.2024, sowie letztmalig nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen 6 Monaten und 14 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.). Der für die Berechnung des Bonuszinses heranzuziehende Jahresnettoumsatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist dem Jahresabschluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zu entnehmen. Beispiel: Der für den Bonuszins zum 31.12.2024 heranzuziehende Jahresabschluss ist jener des Geschäftsjahres 2023. Der für den Bonuszins zum 31.12.2026 heranzuziehende Jahresabschluss ist jener des Geschäftsjahres 2025, usw.

Vorfälligkeitsentschädigung: Wenn während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrags mindestens 20% der Geschäftsanteile an Dritte veräußert werden, hat die Emittentin das einseitige Recht, das partiarische Nachrangdarlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen) vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin kann in diesem Fall jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen, die von weiteren Anlegern gewährt wurden, erfolgen und kann nicht auf einzelne partiarische Nachrangdarlehen beschränkt werden. Sofern die Emittentin von dem Sonderkündigungsrecht aufgrund einer Anteilsverschiebung von mehr als 20% der Geschäftsanteile Gebrauch macht, gewährt sie dem Anleger einmalig eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 0,99% pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Mindestlaufzeit des gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehensvertrages auf die jeweilige Zeichnungssumme des Anlegers (Vorfälligkeitsentschädigung). Die Vorfälligkeitsentschädigung ist binnen 30 Tagen nach Sonderkündigung durch die Emittentin zur Zahlung fällig.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges partiarisches Nachrangdarlehen). Erst nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Für den Fall einer Sonderkündigung (siehe Vorfälligkeitsentschädigung) erfolgt die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen binnen 30 Tagen nach Ausspruch der Sonderkündigung. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 08.09.2023) erreicht werden, erfolgt binnen 14 Tagen die Rückzahlung des nicht verzinsten partiarischen Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Der Anleger tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 Inso mit seinem Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgäubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Inso zurück. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus den partiarischen Nachrangdarlehen führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 1.250.000,00. Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Auf Grundlage der Mindestanlagesumme (EUR 100,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden partiarischen Nachrangdarlehen sohin 12.500.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, zumal die Emittentin über ein negatives Eigenkapital verfügt.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens hängt (i) vom wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Marktentwicklung des Marktes für ganzheitliche Energieoptimierung ab und erfolgt (ii) vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.

Der Markt für ganzheitliche Energieoptimierung in Deutschland hängt von einer Vielzahl verschiedener Einflussgrößen ab, u.a. von der Nachfrage von mittelständischen Betrieben und den Energiepreisen. Bei (iii) positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zins- (Zinsen und Bonuszinsen) und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei (iv) negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) und neutralen Marktbedingungen, muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen (Zinsen und Bonuszinsen) und dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden. (v) Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts (und damit das Schlagendwerden der Vorfälligkeitsentschädigung) kann weder an eine positive noch an eine negative Geschäftsentwicklung gebunden werden. Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) sowie (v) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen und die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 beschrieben.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für die Emittentin: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin in jedem Fall einmalig ein Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von EUR 4.490,00. Für den Fall des Erreichens der Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin zusätzlich zum Fixum einmalig eine

Erfolgsvergütung (Provision). Diese Provision der Internet-Dienstleistungsplattform unterliegt einer Progression und ist gestaffelt: Für die ersten EUR 250.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin eine Provision in Höhe von 9,5%, für die nächsten EUR 250.000,00 eine Provision in Höhe von 8,5% und für darüber hinausgehende Beträge eine Provision in Höhe von 7% auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital.

Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, ist von der Emittentin ausschließlich das Fixum zu leisten, die Erfolgsvergütung entfällt in diesem Fall.

Für Dienstleistungen während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 1,3% der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der partiarischen Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine partiarischen Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Die jährliche Abgeltung des administrativen Aufwands wird nach Ablauf der Mindestlaufzeit durch Bankguthaben der Emittentin finanziert. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten der Emittentin in der Mindestlaufzeit EUR 183.240,00. Im Falle des Erreichens der Realisierungsschwelle werden die Kosten durch das partiarische Nachrangdarlehen finanziert. Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, werden die Kosten des Fixums durch Bankguthaben der Emittentin finanziert.

Kosten für die Anleger: Außer Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnlG

Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die ROCKETS Investments Deutschland GmbH), bestehen gemäß § 2a Abs. 5 VermAnlG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67 und 68 WpHG und eignet sich, vor dem Hintergrund der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2027 (siehe Punkt 4) für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) sowie darüber hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz zu tragen. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben. Diese Vermögensanlage richtet sich nicht an Kunden mit sehr geringer Risikobereitschaft und nicht an Kunden, die keine oder nur geringe Verluste tragen können.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche ist nicht einschlägig, da keine Immobilienfinanzierung vorliegt.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin, sofern die Prospektausnahme des § 2a in Anspruch genommen wird

Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotener Vermögensanlagen beträgt EUR 1.250.000,00, der verkauften Vermögensanlagen beträgt EUR 434.400,00 und der vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0.

14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.

Bei dieser Vermögensanlage liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung, sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG zu bestellen.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.

17. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

18. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.

19. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss

Es wurde bislang kein Jahresabschluss im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bzw. Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) hinterlegt und kann kostenpflichtig abgerufen werden. Die künftig aufgestellten Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter https://www.rockets.investments abrufbar sein.

20. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnlG

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

21. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes (Seite 1) erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.